BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 96/16 B

L 2 U 37/15 (Sächsisches LSG)
S 8 U 342/14 (SG Chemnitz)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: ……,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter: …….. .

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5117,21 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 3 Nr 1 SGG)* sowie der Divergenz *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* nicht hinreichend dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG)*.

2 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BVR 1382/10 - NJW 2011, 1497)*.

3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Der Kläger gehört nicht zu den in § 183 SGG genannten Privilegierten, sodass Kosten nach den Vorschriften des GKG zu erheben sind.

4 Der Streitwert war nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm §§ 52 Abs 1, 2 und 3 Satz 1, 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 sowie § 39 Abs 1 GKG auf 5117,21 Euro festzusetzen. Für seine Bestimmung fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten, soweit sich der Kläger gegen seine Zugehörigkeit zur Beklagten wendet und die Feststellung begehrt, dass er nicht ihr Mitglied ist *(vgl BSG vom 18.1.2011 - B 2 U 16/10 R - SozR 4-2700 § 123 Nr 2 RdNr 32)*. Dem trägt § 52 Abs 2 GKG Rechnung, der für solche Fälle einen Auffangstreitwert von 5000 Euro vorsieht. Daneben ist nach § 52 Abs 3 Satz 1 GKG für den eigenständig angegriffenen Beitragsbescheid für das Jahr 2013 in Höhe von 117,21 Euro ein Streitwert in Höhe dieses Betrags anzusetzen *(vgl BSG aaO)*. Dass die Voraussetzung des § 52 Abs 3 Satz 2 GKG vorliegen könnte und deshalb der Streitwert entsprechend anzupassen ist, ist nicht ersichtlich *(vgl hierzu BSG vom 23.7.2015 - B 2 U 78/15 B - SozR 4-1920 § 52 Nr 16 RdNr 15)*. Damit ergibt sich bei Zusammenrechnung nach § 39 Abs 1 GKG ein Streitwert in Höhe von 5117,21 Euro.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS